

Baden-Württembergische Versorgungsanstalt
für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte



AKTUELL 1/2004

>Lebensbaum< am Eingang der Versorgungsanstalt, Ingrid Fechner-Ahlers



**Vermögensanlage
Besteuerung der Alterseinkünfte**

WIR SIND FÜR SIE DA

Baden-Württembergische Versorgungsanstalt
für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
Gartenstraße 63, 72074 Tübingen
Postfach 2649, 72016 Tübingen
Telefon: 07071-2010, Telefax: 07071-26934
E-Mail: info@bwva.de, Internet: www.bwva.de



Vermögens- anlage

Angesichts der stetig steigenden Anzahl aktiver Teilnehmer und eines derzeit noch immer geringen Bestands an Leistungsempfängern hat sich das im Deckungsstock angesammelte Vermögen der Versorgungsanstalt in den letzten Jahren weiter erhöht (vgl. Abb. 1). Schon heute ist absehbar, daß sich dieser Trend zunächst fortsetzen wird, wenngleich sich das Wachstumstempo mit der steigenden Anzahl von Leistungsempfängern verlangsamen wird.



Abbildung 1



Abbildung 2

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht schwieriger Kapitalmarktbedingungen – historisch niedriges Zinsniveau einerseits (vgl. Abb. 2), extreme Kursbewegungen an den Aktienmärkten andererseits (vgl. Abb. 3) – hat der Stellenwert der Vermögensanlage erheblich an Bedeutung gewonnen. Grundlegend für die Anlage des Vermögens sind die „Richtlinien der Vertreterversammlung für die Anlage von Vermögen“. Sie beinhalten Grundsätze der Vermögensanlage und regeln die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes bzw. der Anlageverordnung. Letztere geben Aufschluß über die Art der zulässigen Geschäfte und enthalten quantitative Risikobegren-

zungsnormen. So darf beispielsweise der Anteil des Immobilienvermögens maximal 25 % betragen, während Aktienanlagen auf 35 % begrenzt sind.

Aufgrund der Struktur ihrer Verpflichtungen verfügt die Versorgungsanstalt über einen sehr langfristigen Anlagehorizont, welcher Voraussetzung für die Anlage in Aktien darstellt. Gleichzeitig ermöglicht die langfristige Perspektive, eine als optimal angesehene Aufteilung des Vermögens auf die einzelnen Anlageklassen auch in einem außerordentlich schwierigen Umfeld durchzuhalten (vgl. Abb. 4). Bei Extrementwicklungen wie im Jahr 2002 und im ersten Quartal des Jahres 2003 erweist sich eine derartige „Anlage-



Abbildung 3

AKTUELL – AKTUELL – AKTUELL

Der Beitragssatz zur Gesetzlichen Rentenversicherung, der auch für die Teilnehmer der Versorgungsanstalt maßgeblich ist, die von der Gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, beläuft sich im Jahr 2004 auf 19,5 %. Aufgrund der Anhebung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze auf 5.150,00 EUR ergibt sich somit ein Höchstbeitrag von 1.004,25 EUR pro Monat. Die Zahlung eines solchen Beitrags führt bei der Versorgungsanstalt im Jahr 2004 zu einer Jahresleistungszahl von 113,35 %.

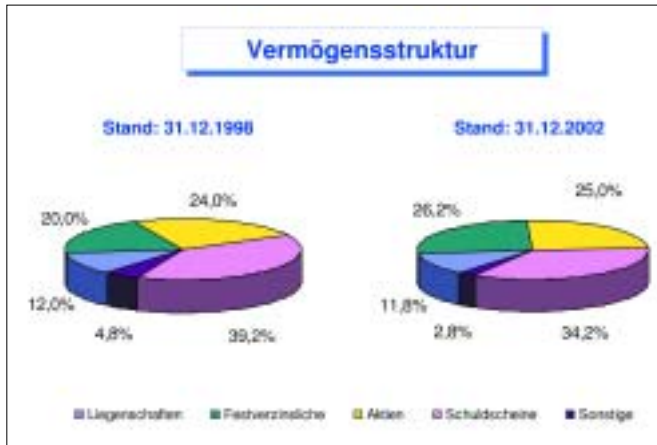


Abbildung 4

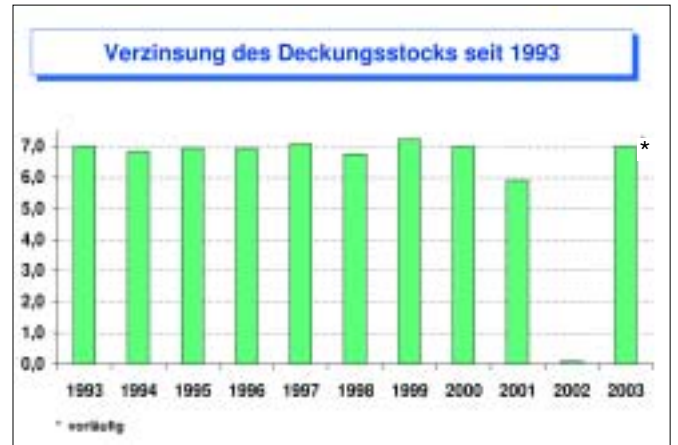


Abbildung 5

politik der ruhigen Hand“ auf kurze Sicht zwar nicht unbedingt als vorteilhaft. Das zum Jahreswechsel 2003/2004 an den Aktienmärkten erreichte Kursniveau reicht indessen aus, eine Verzinsung des Deckungsstocks ungefähr in Höhe des in der Vergangenheit erreichten Niveaus ausweisen zu können (vgl. Abb. 5).

Am 03.12.2003 einen Regierungsentwurf verabschiedet, der nun in die parlamentarische Beratung eingebracht wird. Danach ist der schrittweise Übergang in die nachgelagerte Besteuerung vorgesehen.

Für die Beiträge bedeutet dies, daß sie ab 2005 zunächst zu 60 % von höchstens 20.000,00 EUR p.A. als Sonderausgaben abziehbar sind. Dieser Prozentsatz erhöht sich bis zum Kalenderjahr 2025 um 2 % je Kalenderjahr, so daß die vollständige Abzugsfähigkeit im Jahr 2025 erreicht ist: (vgl. Abb. 7).

lange Leibrenten nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt; die Ansprüche dürfen also nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, wird die Versorgungsanstalt möglicherweise in Teilbereichen ihr Leistungsverhalten verändern müssen, so bezüglich der Beitragsrückerstattung, der Kapitalabfindung für Hinterbliebene bei Wiederheirat und des Sterbegeldes. Zulässig bleibt die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit und des Todes (Hinterbliebenenversorgung).



Besteuerung der Alterseinkünfte

Bereits in VA – Aktuell 1/2003 haben wir Sie darüber informiert, daß sich die Besteuerung der Alterseinkünfte aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 06.03.2002 grundlegend ändern wird. Die von der Bundesregierung unter Leitung von Prof. Rürup eingesetzte Expertenkommission hat im Jahr 2003 den Übergang von der bisherigen Ertragsanteilbesteuerung in die nachgelagerte Besteuerung empfohlen. Das Modell einer nachgelagerten Besteuerung sieht – vereinfacht dargestellt – im Endstadium so aus, daß die Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung und zur berufsständischen Versorgung als Sonderausgaben abziehbar sind, während die Versorgungsleistungen unter Beachtung des Grundfreibetrages zukünftig besteuert werden (vgl. Abb. 6).

Voraussetzung für die Absetzbarkeit der Beiträge ist jedoch, daß die Versorgungseinrichtung ausschließlich lebens-

Zugleich sieht der Entwurf des Alterseinkünftegesetzes vor, daß sonstige Vorsorgeaufwendungen, die nicht der Altersvor-

Da die Neuregelung zum 01.01.2005 in Kraft treten muß, hat die Bundesregie-

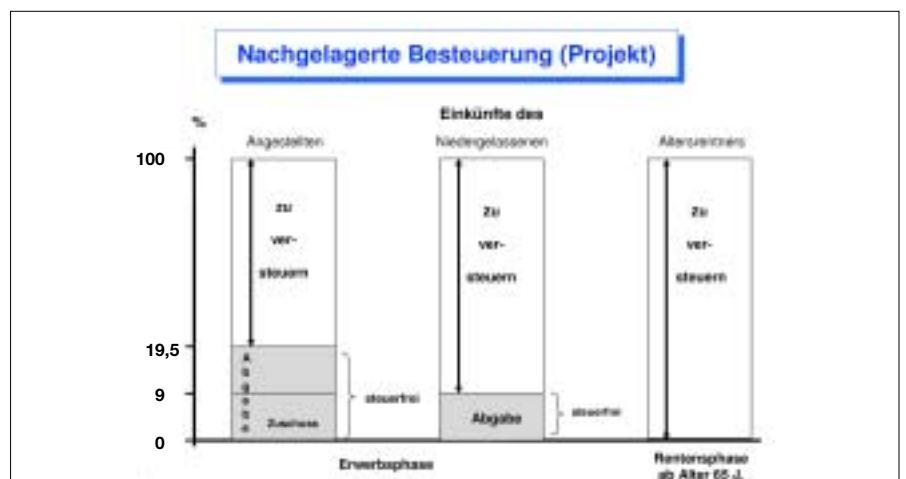


Abbildung 6



Abbildung 7

sorge dienen, bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 EUR p. a. abgezogen werden können, wenn die Krankenversicherung in vollem Umfang alleine (also ohne Arbeitgeberbeitrag) getragen wird. Wird von dritter Seite ein Zuschuß geleistet, ist der Abzug nur bis zu 1.500,00 EUR p. a. möglich.

Im Gegenzug werden ab dem Jahr 2005 sämtliche Versorgungsleistungen mit einem Anteil von 50 % besteuert. Dies betrifft sowohl alle Leistungsbezieher mit Rentenbeginn im Jahre 2005 als auch alle Bestandsrentner. Dieser steuerbare Anteil erhöht sich für die Neurentner in den darauffolgenden 15 Jahren bis zum



Abbildung 8

Jahr 2020 um jährlich 2 % auf 80 % und in den 20 anschließenden Jahren bis zum Jahr 2040 um jährlich 1 %. Dies bedeutet, daß Neurentner ab dem Jahr 2040 zu 100 % besteuert werden (vgl. Abb. 8).

Wichtig ist, daß sich der Besteuerungsanteil nach dem Beginn des Jahres bemißt, in dem die Rente erstmalig bezogen wurde. Dieser Anteil bleibt während des gesamten Zeitraums des Rentenbezuges gleich, erhöht sich also in den folgenden Jahren nicht (Kohortenmodell). Folgt nach einem Rentenbezug eine Hinterbliebenenrente, bestimmt sich deren Besteuerungsanteil nach dem Jahr des Beginns des Bezugs der Hinterbliebenenrente.

Bei einer vorläufigen Bewertung des Gesetzentwurfes ist festzustellen, daß die nachgelagerte Besteuerung für die Teilnehmer durchaus Vorteile bringt, weil sie die hohe Steuerlast während der Zeit der aktiven Teilnahme abmildert und die Besteuerung in eine Lebensphase verschiebt, in der in der Regel geringere Einkünfte bezogen werden. Ob allerdings die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, daß es nicht zu einer Doppelbesteuerung kommen dürfe, tatsächlich erfüllt wird, erscheint fraglich. Insbesondere Teilnehmer, die während des größten Teils ihrer Versorgungsvita selbständig tätig waren, bei denen also kein Arbeitgeber einen steuerfreien Beitragszuschuß geleistet hat, können eine Doppelbesteuerung wohl nicht vollständig ausschließen. Die berufsständischen Versorgungswerke werden hier weiterhin auf Korrektur drängen. Ob und wie der Entwurf letztendlich Gesetz wird, bleibt abzuwarten. Sie finden eine Kurzversion des Referentenentwurfes auf den Internetseiten der Versorgungsanstalt unter der Überschrift „VA-Information“.

VA-Seminare 2004

„Was bedeutet berufsständische Versorgung und was bringt Ihnen die VA?“

Termine: Samstag, 6. März 2004, 9:30 Uhr in Heilbronn

Samstag, 16. Oktober 2004, 9:30 Uhr in Titisee-Neustadt

Das Seminar endet gegen 13 Uhr. Ein gemeinsames Mittagessen, das in der Tagungspauschale von 30,00 EUR enthalten ist, schließt sich an.

Anmeldung: Telefon 07071 / 201 – 212, Telefax 07071 / 26934

VA Ihr Versorgungswerk im Land
Baden-Württembergische

Herausgeber:
Baden-Württembergische
Versorgungsanstalt für Ärzte,
Zahnärzte und Tierärzte
Verantwortlich für Text und Gestaltung:
Dr. Kurt Mahlenbrey
Gartenstr. 63, 72074 Tübingen
Telefon 07071-201-0
Telefax 07071-26934